



# Fortbildungs- und Praktikumsordnung

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 23. April 2016

---

Auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, § 4 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 6 sowie § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 2]) hat die Vertreterversammlung am 23. April 2016 folgende Fortbildungs- und Praktikumsordnung beschlossen.

## § 1

### Grundlagen

(1) § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 BbgArchG verpflichtet die Brandenburgische Architektenkammer Bestimmungen zur Fortbildungs- und Praktikumsordnung zu treffen, insbesondere Regelungen für die zweijährige praktische Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen der praktischen Tätigkeit.

(2) Der Nachweis über die nach Regelungen dieser Satzung durchgeführte zweijährige praktische Tätigkeit ist Voraussetzung für die Entscheidung des Eintragungsausschusses der Brandenburgischen Architektenkammer über Eintragungsanträge.

## § 2

### Zielstellung

(1) Die Brandenburgische Architektenkammer unterstützt die Durchführung der praktischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren durch Inhaber von berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung.

(2) Wesentliches Ziel ist, den Inhabern von berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach abgeschlossener Hochschulausbildung praktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der in § 3 BbgArchG jeweils genannten Berufsaufgaben unter Anleitung zu vermitteln, damit sie diese bei der späteren Berufsausübung in voller Verantwortung wahrnehmen und die damit verbundenen Anforderungen eigenständig erfüllen können.

## § 3

### Nachweis der praktischen Tätigkeit

(1) Die Ausübung der zweijährigen praktischen Tätigkeit in der jeweiligen Fachrichtung ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dies sind insbesondere:

- Detaillierte Darstellung des beruflichen Werdegangs
- Vorlage von Arbeits- und Dienstzeugnissen

- Vorlage eigener Entwürfe und Arbeiten

(2) Der Eintragungsausschuss behält sich vor, als Nachweis für die praktische Tätigkeit die Vorlage weitergehender Unterlagen zu verlangen.

#### § 4

### **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen**

(1) Die zweijährige praktische Tätigkeit wird begleitet durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf folgenden Gebieten:

- Öffentliches Baurecht
- Privates Baurecht
- Baupraxis
- Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens
- Management und Kommunikation

(2) Den Mitgliedern der Brandenburgischen Architektenkammer und interessierten Mitgliedern anderer Architektenkammern steht die Durchführung der berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen als Angebot der eigenen beruflichen Fort- und Weiterbildung zur Verfügung. In begründeten Einzelfällen kann die Brandenburgische Architektenkammer davon absehen, Nachweise über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen während der praktischen Tätigkeit zu verlangen.

#### § 5

### **Berufspraktika im Ausland**

(1) Absolventen Inhaber von berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen Berufspraktika in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat, werden diese Tätigkeiten als Teil der zweijährigen praktischen Tätigkeit anerkannt. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass das jeweils zu beurteilende Berufspraktikum mit inländischen Berufspraktika vergleichbar ist und die Vergleichbarkeit nachgewiesen wird. Hierfür muss aus dem Zeugnis bzw. dem Bestätigungsschreiben über das Berufspraktikum sowie ggf. ergänzenden Unterlagen hervorgehen, dass in dem Berufspraktikum Tätigkeiten erbracht wurden, die inhaltlich der Zielstellung der praktischen Tätigkeit nach § 2 entsprechen. Die Anerkennung von Berufspraktika gemäß den vorgenannten Regelungen gilt unbeschadet der Regelungen in § 4 Abs. 3 bis 5 BbgArchG.

(2) In einem Drittland absolvierte Berufspraktika werden berücksichtigt. Hierfür gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie bereits unter § 5 Abs. 1 Fortbildungs- und Praktikumsordnung dargestellt.

§ 6  
**Kosten**

(1) Die Brandenburgische Architektenkammer erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung von Inhabern von Hochschulabschlüssen Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltungen.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind im Haushalt der Brandenburgischen Architektenkammer gesondert auszuweisen.

§ 7  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Fortbildungs- und Praktikumsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fort- und Weiterbildungsordnung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 18. November 2006 außer Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 09.05.2016

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung  
Im Auftrag:

Hans-Joachim Stricker

Ausgefertigt, Potsdam, den 11.05.2016

Dipl.-Ing. Bernhard Schuster  
Präsident